

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be-we

Datum
10.11.2014

Vorbericht zur 43. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 19.11.2014 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 43. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 42. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 42. Sitzung mit Datum vom 20.06.2014 wurde am 25.06.2014 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ 2014 – 2020; Entwurf der Förderrichtlinie des MK Sachstandsbericht und Meinungsaustausch

Das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ soll ab 01.08.2015 nahtlos an das Förderprogramm „Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“ (RdErl. des MS und des MK vom 07.07.2008 – MBl. LSA 2008, S. 480, S. 595 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.01.2012 – MBl. LSA 2012, S. 132) anknüpfen. Zu diesem Zweck strebt das Kultusministerium die Veröffentlichung der Förderrichtlinie im IV. Quartal 2014 an.

Der Richtlinienentwurf (**Anlage**) entspricht nach Mitteilung des Kultusministeriums in großen Teilen der bisherigen Förderrichtlinie, berücksichtigt aber auch die Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitung und den Landtagsauftrag, die Schulsozialarbeiterinnen und

Schulsozialarbeiter zukünftig besser zu vergüten. Darüber hinaus sind Verwaltungsvereinfachungen wie die „Regionalisierung“ der bildungsbezogenen Angebote und die Pauschalierung von förderfähigen Ausgaben vorgenommen worden.

Gefördert werden sollen regionale Netzwerkstellen, bedarfsorientierte Schulsozialarbeit und die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger.

Wir haben mit Schreiben vom 22.09.2014 die kreisfreien Städte, die zuvorderst in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und darüber hinaus als Schulträger durch die Richtlinie betroffen sind, um ihre Hinweise und Anregungen zu dem Richtlinienentwurf gebeten. Auf der Grundlage der Rückäußerungen haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt gegenüber dem Kultusministerium Stellung genommen. Die Stellungnahme vom 07.10.2014 ist als **Anlage** beigelegt.

Die Fortsetzung der Schulsozialarbeit auch in der neuen EU-Förderperiode entspricht durchaus den Forderungen der kommunalen Praxis. Insoweit haben wir das Vorhaben des MK grundsätzlich begrüßt. Der Aspekt der „Regionalisierung“ erscheint aber nicht weitgehend genug realisiert zu sein. Die Tätigkeit der Netzwerkstellen gegen Schulversagen hat erhebliche Berührungspunkte zum Verantwortungsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Steuerung der Tätigkeit der Netzwerkstelle kann zielorientiert nur durch die Fachbehörde, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erfolgen und ist für einen freien Träger, der als Teil des Gesamtsystems der Jugendhilfe funktioniert, nicht leistbar.

Eine erfolgreiche Tätigkeit der Netzwerkstellen setzt deshalb zumindest voraus, dass sich die Netzwerkstellen sehr eng mit den Jugendämtern abstimmen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit auch in die Lage versetzt werden, die Tätigkeit der Netzwerkstellen zu steuern und mit ihrer Jugendhilfeplanung abzustimmen. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich das Recht erhalten sollen, sich neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger zu bewerben.

Dem Regionalisierungsansatz sollte dadurch Rechnung getragen, dass die Netzwerkstellen auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert und angebunden werden. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sollte zugleich die Möglichkeit eingeräumt werden, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit den Aufgaben der Netzwerkstelle zu betrauen.

Die einzelnen Projekte zur Schulsozialarbeit korrespondieren mit Maßnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit), aber auch mit anderen Maßnahmen des örtlichen Jugendhilfeträgers, z. B. im Bereich der Jugendarbeit. Es sollte deshalb den Jugendämtern der kreisfreien Städte und Landkreise überlassen werden, mit ihren demokratisch legitimierten Jugendhilfeausschüssen über die Auswahl der einzelnen Projekte zur Schulsozialarbeit zu entscheiden. Mindestens sollte bei der Auswahl der einzelnen Projekte Einvernehmen zwischen der bewilligenden Stelle und den kreisfreien Städten und Landkreisen angestrebt werden. Damit könnte eine Steuerung der Mittelvergabe nach regionalen Bedingungen sichergestellt werden.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.10.2014.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

***Zu TOP 4 – Umgang mit Schulverweigerung;
Erlassentwurf des MK
Sachstandsbericht und Meinungsaustausch***

Die Ahndung der Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit wird seit mehr als zwei Jahren im parlamentarischen Raum im Zusammenhang mit einer Gesetzesinitiative der Landtagsfraktion DIE LINKE zur Modernisierung des Jugendarrests diskutiert. Beklagt wird, dass der Jugendarrest, der im Zuge des Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Schulpflichtverletzung anfallen kann, ein untaugliches Mittel sei, problembelastete Jugendliche zum Schulbesuch zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag das Justiz- und das Kultusministerium beauftragt, das Verfahren zwischen der Feststellung der Ordnungswidrigkeit und dem Antreten des Arrestes sowie die vorgelagerten schulischen Abläufe auf Optimierungspotential zu untersuchen.

Nach Mitteilung des MK fanden zur Umsetzung der Arbeitsaufträge mehrere Beratungen zwischen dem Justiz- und dem Kultusministerium statt, es gab Vor-Ort-Termine in der Jugendarrestanstalt, ein Fachgespräch mit Kultusbehörden anderer Bundesländer, Gespräche mit Schulleitungen und Abstimmungen mit dem Landesschulamt sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften. Einvernehmen wurde dahingehend festgestellt, dass der Jugendarrest

- den Schlusspunkt in einer Kette von Verweigerungen darstellt,
- seine Abschaffung im politischen Bereich weiter thematisiert wird,
- Schulverweigerung auch zukünftig außerschulischer Sanktionen bedarf und
- dass es gleichwohl sinnvoll ist, als pädagogische und ordnungsrechtliche Alternative zur bisherigen Vorgehensweise der vertieften Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule den Vorrang vor der Anzeige als Ordnungswidrigkeit einzuräumen.

Die entsprechende Änderung des RdErl. „Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt“ ist zwischen den beiden Ministerien und dem Landesschulamt abgestimmt.

Der Erlassentwurf sowie eine Synopse der bisherigen und neuen Regelungen sowie ein Musterbrief der Schule an die Eltern im Falle des Fernbleibens des Schülers vom Unterricht sind als **Anlagen** beigelegt.

Der Erlass ist dahingehend geändert worden, dass die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens auf der Grundlage der Meldung der Schule tatsächlich nur noch die Ultima Ratio darstellt und er die Handlungsanleitung für eine am Einzelfall ausgerichtete pädagogische Lösungssuche bietet.

Dementsprechend ist die weitere pädagogische Lösungssuche gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Dazu kann die Schule, je nach individueller Sachlage, geeignete Partner bzw. zuständige Stellen und Behörden wie den schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das Sozialamt und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe einbinden. Gemeinsam sollen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze realisiert werden.

Am 17.11.2014 soll der Erlassentwurf abschließend im Landesschulbeirat beraten werden. Es ist vorgesehen, den Erlass im Januar 2015 zu veröffentlichen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 5 – Schulentwicklungsplanung

Sachstandsbericht, Meinungsaustausch und Beschlussfassung

Am 04.11.2014 hat das Kabinett den als **Anlage** beigefügten Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 zur Anhörung freigegeben.

Die Änderungsverordnung beinhaltet die Änderung des Zügigkeitsrichtwertes für die Grundschulen in § 4 Abs. 1. Er soll generell 15 betragen. D. h. die Mindestschülerzahl an Grundschulen wird von 80 auf 60 Schüler reduziert. In den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau-Roßlau beträgt der Zügigkeitsrichtwert für Grundschulen hingegen 20.

Überdies werden die Regelungen für Grundschulen in § 4 Abs. 2 insoweit geändert, als in den explizit genannten Gebietskörperschaften der Zügigkeitsrichtwert bis zum 31.07.2017 um maximal zwei unterschritten werden darf. Das gilt dort ab dem 01.08.2017 auch, wenn der Wegfall einer weiteren Schule zu einem Mittelwert der Fläche der Schulbezirke am Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 führen würde, der 90 km² überschreitet.

Im Weiteren ist die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung modifiziert worden.

Mit der Änderungsverordnung wird es möglich sein, die Schließung einer nicht geringen Anzahl von Grundschulen, die nach der geltenden Verordnung ab dem 01.08.2017 unumgänglich gewesen wäre, zu vermeiden.

Der SGSA hatte gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt grundsätzliche Bedenken gegen die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15.05.2013 (GVBl. LSA S. 244 ff.) u. a. deshalb vorgetragen, weil die verordnungsrechtlichen Parameter der schulischen Versorgung des ländlichen Raums nicht hinreichend Rechnung tragen. Insoweit verweisen wir auf unsere als **Anlage** beigefügte Stellungnahme vom 20.03.2013 gegenüber dem Kultusministerium.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch und Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag

- ***Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält die Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 für den richtigen Weg, um dem Veränderungsdruck auf die Grundschullandschaft Einhalt zu gebieten.***
- ***Die beabsichtigte Änderung der Richtwerte zur Einzügigkeit ermöglicht die Vorhaltung eines regional ausgewogen Grundschulangebotes in Sachsen-Anhalt ab dem Schuljahr 2017/2018.***
- ***Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält die zeitgleiche Novellierung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für zwingend erforderlich.***
- ***Der Schul-, Kultur und Sportausschuss hält überdies eine Harmonisierung der Vorgaben für STARK III mit der Schulentwicklungsplanungsverordnung für unab-***

dingbar. Nach STARK III werden nur Schulen mit erheblich höheren Schülerzahlen als vom MK gefordert, gefördert.

Zu TOP 6 – Jahrgangsübergreifender Unterricht gemäß § 13 Abs. 1 SchulG LSA Erfahrungsaustausch

Im Kontext mit der Schulentwicklungsplanung und der Sicherung kleiner Grundschulstandorte werden im politischen Raum auch Überlegungen zum jahrgangsübergreifenden Unterricht angestellt.

§ 13 Abs. 1 SchulG LSA beinhaltet eine Regelung zum jahrgangsübergreifenden Unterricht. Danach kann die oberste Schulbehörde festlegen, dass der Unterricht bei Unterschreiten einer Mindestschülerzahl in bestimmten Fächern jahrgangsübergreifend erfolgen kann.

Die Regelung, bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl den Unterricht in bestimmten Fächern jahrgangsübergreifend abzuhalten, verschafft den Gemeinden als Träger der Grundschulen eine Grundlage, ihre Schulen trotz zurückgehender Schülerzahlen zu erhalten, vorausgesetzt die oberste Schulbehörde trifft die entsprechende Festlegung.

Nach einer Pressemeldung des mdr vom 10.06.2014 zum Thema „Rettung von Grundschulen durch jahrgangsübergreifenden Unterricht“ hat sich Staatssekretär Dr. Hofmann dahin geäußert, dass in etwa 60 Prozent der Schulen in unterschiedlicher Weise bereits jahrgangsübergreifend unterrichtet wird. Zum Teil findet der Unterricht nur in einzelnen Fächern oder bei bestimmten Aufgaben in größeren Lerngruppen statt. Die Gruppen werden nicht nach dem Alter, sondern nach der Fähigkeit gebildet. Dabei gehe es um individuellen, guten Unterricht – und nicht darum, Schulen zu organisieren. Aus diesem Grund brauche es eine bestimmte Anzahl von Schülern. Eine sehr kleine Schule mit sehr wenigen Schülern habe nicht so viele Variationsmöglichkeiten. In Sachsen-Anhalt gebe es rund 40 Kleinstschulen, die auch zusammengelegte Klassen nicht retten würden.

Das Aktionsbündnis „Grundschulen vor Ort“, eine Initiative zum Erhalt kleiner Landschulen, fordert den jahrgangsübergreifenden Unterricht, weil allein die Absenkung der Mindestschülerzahl ein Schulsterben mittel- bis langfristig nicht verhindere. Für die Gemeinde ist die Schule ein Haltefaktor und für die Eltern spiele es eine Rolle, ob ihr Kind im Dorf zur Schule gehen könne oder zehn Kilometer fahren müsse. Die ggf. entstehenden Kleinstschulen mit nur noch zwei oder drei Lehrern müssten von Verwaltungsarbeit entlastet werden, eine größere Schule müsste diese Arbeit für mehrere Nachbarschulen erledigen.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 7 – Schulverbünde Erfahrungsaustausch

Im Kontext mit der Schulentwicklungsplanung und der Sicherung kleiner Grundschulstandorte werden im politischen Raum auch Überlegungen zur Schaffung von Schulverbünden als Planungsinstrument angestellt.

Ein Schulverbund führt Standorte wirtschaftlich und organisatorisch zusammen. Das betrifft insbesondere den Einsatz von sächlichen und personellen Ressourcen wie auch die Gestaltung

jahrgangsübergreifenden Unterrichts. Synergieeffekte bei der Personalplanung für die Unterrichtsversorgung und im Bereich der Schulleitung sind möglich.

Es stellt sich gleichwohl die Frage, ob es bei Schulen mit 60 Schülern, die der Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vorsieht, noch nötig ist, auf dieses Instrument zurückzugreifen.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 8 – Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen Sachstandsbericht

Der als **Anlage** beigefügte Gesetzentwurf eines Kulturförderungsgesetzes NRW enthält keine Verpflichtung oder Absicht, die Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen materiell und finanziell deutlich zu stärken. Eine Landesförderung ist, wie in Sachsen-Anhalt auch, nur im Rahmen der vorhandenen Förderprogramme und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Anders als im Kulturraumgesetz Sachsen verpflichtet sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht, eine feste Förderhöhe oder Förderquote gesetzlich festzuschreiben.

Im Entwurf des Kulturförderungsgesetzes NRW werden Ziele, Schwerpunkte sowie Grundsätze der Kulturpolitik festgelegt. Diese Regelungen werden auf die Kommunen übertragen. Eine gewisse „Verpflichtung“ kann von dieser Regelung ausgehen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist dies allerdings ein Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Kommunen, die ohnehin schon die Hauptlast der kulturellen Förderung tragen.

Positiv zu beurteilen sind die Regelungen zur pflichtigen Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung des Kulturförderplans und dessen Fortschreibung sowie des Landeskulturberichtes. Die im § 30 aufgenommene Regelung, dass auch Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, Vereinbarungen zur Kulturförderung abschließen können, ist zu begrüßen.

Die Kultur wird im Gesetzentwurf ausdrücklich als Bildungsparameter aufgenommen, was der kulturellen Landschaft durchaus gerecht wird. Diese Herangehensweise wäre auch für das Land Sachsen-Anhalt wünschenswert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dieses Gesetz zur Stärkung der politischen Aufmerksamkeit für die Kultur beitragen kann. Ob dies zur Stärkung der Kulturlandschaft insgesamt führen wird, bleibt abzuwarten.

Zu TOP 9 – Kommunalverfassungsbeschwerde zum Kinderförderungsgesetz LSA Sachstandsbericht

Wir nehmen Bezug auf TOP 6.1 der 42. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 22.05.2014.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung, Prof. Dr. Jestaedt, Universität Freiburg, hat mit Datum vom 16.07.2014 die Klageerwiderung zur Kommunalverfassungsbeschwerde der 63 klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden gegen das Kinderförderungsgesetz LSA beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt eingereicht. Der Klageerwiderung liegt im Wesentlichen die folgende Positionierung zugrunde:

- Die Hochzonung der Leistungsverpflichtung von der Gemeinde- auf die Kreisebene wird nicht als Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie bewertet, da die Aufgabe auf der kommunalen Ebene verbleibe. Eine Umzonung von Selbstverwaltungsaufgaben innerhalb der kommunalen Familie läge außerhalb der Gewährleistungsnorm des Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA. Die Norm spreche für einen Vorrang der drei kommunalen Ebenen gemeinsam gegenüber der staatlichen Ebene. Auf das „Rastede“ – Urteil“ des BVerfG komme es insoweit nicht mehr an. Aber auch für den Fall, dass das LVerfG eine andere Position einnehmen sollte, sprächen nach Auffassung der Gegenseite legitime Gründe für die Zuständigkeitsänderung. Der Gesetzgeber habe den legitimen Zweck verfolgt, den strukturellen Interessenkonflikt zwischen Gemeinden und freien Trägern zu neutralisieren.
- Die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden gegenüber freien Einrichtungsträgern stelle unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des LVerfG LSA eine reine Finanzierungsverpflichtung dar. Dabei handele es sich nicht um eine das Konnexitätsprinzip auslösende Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA.
- Die finanzielle Mehrbelastung der gemeindlichen Einrichtungsträger infolge höherer gesetzlicher Qualitätsstandards löse ebenso die Konnexität im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA aus. Dieser setze voraus, dass der Landesgesetzgeber den Kommunen eine pflichtige Aufgabe auferlegt. Die Gemeinden übernehmen die Aufgabe des Betriebs von Kindertageseinrichtungen jedoch freiwillig. Ein Mehrkostenausgleich sei deshalb von Verfassungswegen nicht geboten.

Der Verfahrensbevollmächtigte der klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, Herr Prof. Dr. Dietlein, hat beim Landesverfassungsgericht Fristgewährung für eine Gegenstellungnahme beantragt und bis zu 16.10.2014 erhalten. Am 14.10.2014 ist die Gegenstellungnahme von Herrn Prof. Dr. Dietlein beim Landesverfassungsgericht eingereicht worden. Sie bekräftigt ausführlich die in der Klageschrift vertretenen gemeindlichen Positionen.

Inwieweit es in diesem Verfahren noch in diesem Jahr zu einer mündlichen Verhandlung und ggf. zu einer Entscheidung kommt, bleibt abzuwarten. Dem Vernehmen nach soll das Landesverfassungsgericht angekündigt haben, noch in diesem Jahr entscheiden zu wollen. Eine mündliche Verhandlung ist bisher aber nicht terminiert worden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die derzeit laufende Amtsperiode des Landesverfassungsgerichts am 31.12.2014 endet.

Zu TOP 10 – Verschiedenes

Checkliste Barrierefreiheit für Schulgrundstücke mit barrierefreiem Schulgebäude und anderen öffentlich barrierefrei zugänglichen Gebäuden auf dem Schulgrundstück
Bericht der Landesgeschäftsstelle, Meinungsaustausch

Das Kultusministerium hat zusammen mit dem Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt die Checkliste Barrierefreiheit für Schulgrundstücke mit barrierefreiem Schulgebäude und anderen öffentlich barrierefrei zugänglichen Gebäuden auf dem Schulgrundstück entworfen (**Anlage**). Die Checkliste basiert auf dem Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen vom 27.02.2013. Insofern nehmen wir Bezug auf die 39. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportaus-

schusses (Sondersitzung) am 14.03.2012, die 40. Ausschusssitzung am 16.01.2013 (TOP 4.2.), die 41. Ausschusssitzung am 06.11.2013 (TOP 4) sowie die 42. Ausschusssitzung am 22.05.2014 (TOP 4).

Am 04.11.2014 hat das Kultusministerium in einer Besprechung mit Vertretern kreislicher Schulträger, einer kreisfreien Stadt und der kommunalen Spitzenverbände die Checkliste vorgestellt. Das Ministerium will die Checkliste ausdrücklich als Empfehlung ohne verbindlichen Charakter verstanden wissen, um offenkundig Konnexitätsregelungen umgehen zu können.

Die Vertreterin des SGSA hat zunächst deutlich gemacht, dass die Städte und Gemeinden ausdrücklich die Ziele des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen. Aus Art. 24 der UN-BRK ließen sich unmittelbar aber keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Die Länder seien vielmehr zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. In Sachsen-Anhalt fehle bislang eine schlüssige und umfassende Gesamtkonzeption, die die Schnittstellen zwischen Schule, Schülerbeförderung, Sozialhilfe und Jugendhilfe insgesamt berücksichtigt und den finanziellen Belangen der verschiedenen Beteiligten Rechnung trage. Die Checkliste Barrierefreiheit mache deutlich, dass vor allem investive bauliche Kosten an den Schulen zu erwarten seien. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben müsse das Land das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung beachten. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürften nicht zu Lasten der Kommunen gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen. Trotz vielfacher Aufforderungen beider kommunaler Spitzenverbände ignoriere das Land seine Verpflichtung, die finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die kommunalen Praktiker haben bekräftigt, dass die Realisierung umfassender Barrierefreiheit in den Schulen voraussetze, dass das Land die Kommunen finanziell in die Lage versetze, dies tun zu können. Überdies sei die Checkliste in der vorgelegten Detailliertheit zu hinterfragen.

Trotz kontroverser Ansätze der Gesprächsteilnehmer ist ein Fortsetzungsgespräch im Januar 2015 verabredet worden. Zuvor besteht Gelegenheit, Änderungsvorschläge hinsichtlich der Checkliste mitzuteilen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen